



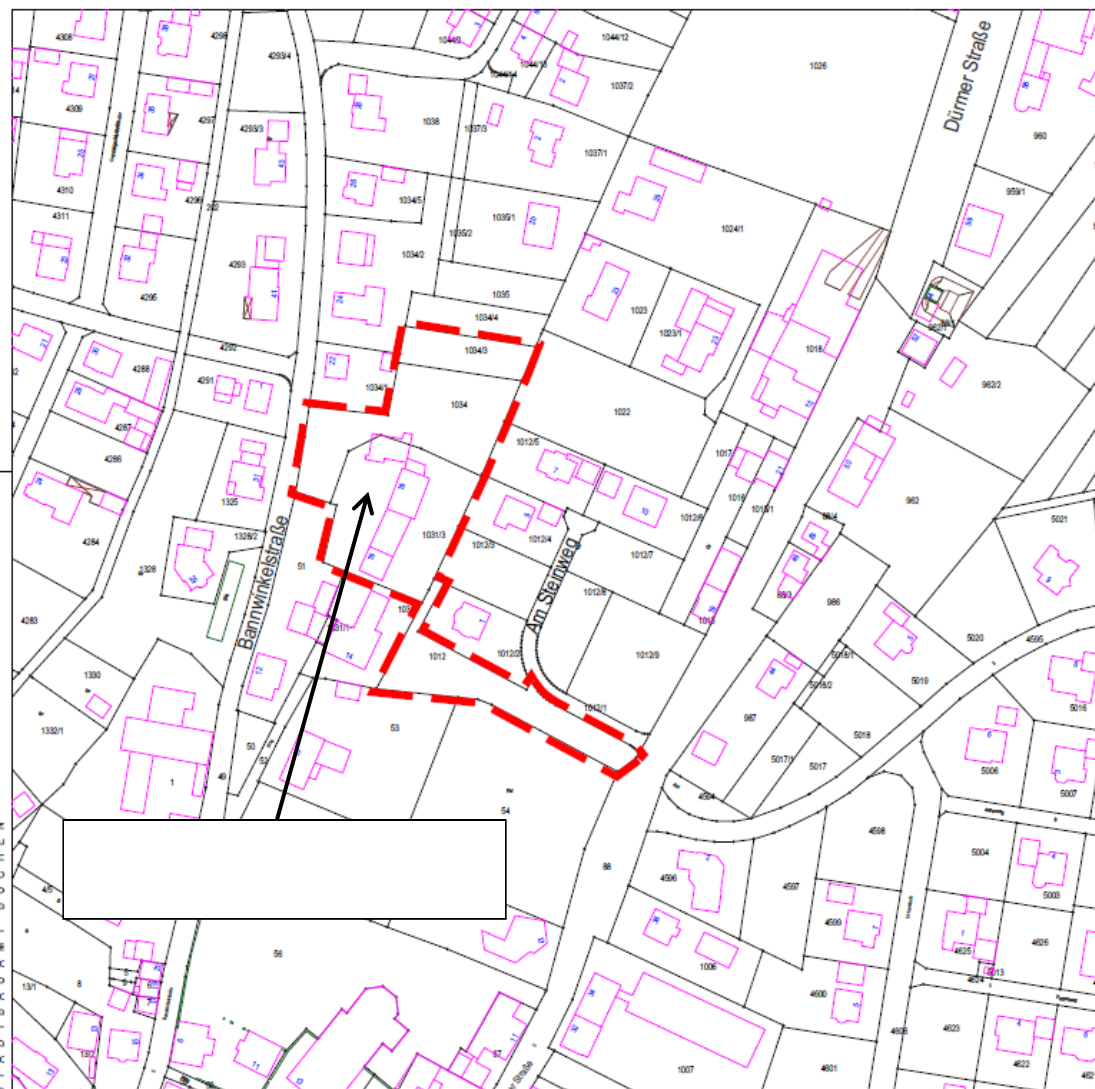
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Schüd III“, Gemarkung Hainstadt nach § 13 a BauGB

hier: Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Buchen hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2021 den Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Schüd III“ mit örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In der Schüd III“ sowie den entsprechenden örtlichen Bauvorschriften hierzu ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.



Ziel und Zweck der Planung

Ziel ist es, eine bauleitplanerisch unbefriedigende Situation einer rechtlich gesicherten städtebau-städtebaulichen Regelung in Form eines Bebauungsplanes zu unterwerfen und insbesondere auch Bauflächen zu ermöglichen, die im „Einklang“ mit der Umgebungsbebauung stehen. Damit einher geht eine Stärkung der Innenentwicklung.

Umweltbezogene Informationen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird deshalb abgesehen.

Zusätzlich liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbelange
- Fachbeitrag Artenschutz

Der Entwurf des Bebauungsplans mit textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Planverfahren werden

vom 07.07.2021 bis einschließlich 06.08.2021

im Fachbereich -Technische Dienste- der Stadt Buchen zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der Homepage der Stadt Buchen (www.buchen.de) eingestellt.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches und § 4a Abs. 6 des Baugesetzbuches bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben./

Buchen, den 25.06.2021

Roland Burger
Bürgermeister